

3309 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

## B e r i c h t

## des Ausschusses für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrsgesetz 1967 geändert wird (11. Kraftfahrsgesetz-Novelle)

1. Die Ausbildungsvorschriften für die künftige Ausbildung von Berufskraftfahrern sehen vor, daß im 3. Lehrjahr Lehrfahrten mit Lkw und Anhängern durchgeführt werden. Zu diesem Zweck müssen im KFG 1967 entsprechende Regelungen geschaffen werden, welche die Durchführung solcher Lehrfahrten ab dem vollendeten 17. Lebensjahr ermöglichen.
2. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. Jänner 1983, 82/02/0214, ausgesprochen, daß in einem Straferkenntnis bei der Bezeichnung der Tat grundsätzlich auch die Angabe der Zeit und des Ortes der Begehung zu erfolgen hat. Es gehört nämlich zu den selbstverständlichen Grundsätzen eines jeden Strafverfahrens, daß die zur Last gelegte Tat so eindeutig umschrieben wird, daß kein Zweifel darüber bestehen kann, wofür der Täter bestraft worden ist, und daß verhindert werden soll, daß er etwa wegen derselben Handlung nochmals zur Verantwortung gezogen wird. Dem Schaublatt des Fahrtschreibers läßt sich zwar leicht der Zeitpunkt einer Geschwindigkeitsüberschreitung, nicht jedoch der Ort entnehmen. Dies bedeutet, daß sowohl der Ort der Begehung als auch die für diesen örtlich zuständige Behörde erster Instanz nicht ermittelt werden können, weshalb allfälligen Strafbescheiden von vornherein Rechtswidrigkeit anhaftet. Damit kann aber dieses für Schwerfahrzeuge vorgeschriebene Gerät als Beweismittel für ein Strafverfahren, wenn überhaupt, nur unter Aufwendung hoher Kosten herangezogen werden, wodurch eine wirksame Bekämpfung von Geschwindigkeitsüberschreitungen, welche aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Vermeidung übermäßiger Lärmbelästigung dringend geboten ist, in Frage gestellt ist. Durch die hier vorgenommene Fiktion des Tatortes kann auf Grund der Aufzeichnungen auf dem Schaublatt ein Strafverfahren eingeleitet werden, der Lenker kann wegen dieser Tat nicht ein zweites Mal bestraft werden, und es wird auch die Schwierigkeit der Feststellung vermieden, im Zuständigkeitsbereich welcher Behörde die Tat begangen wurde.

3309 d.B.

- 2 -

Die Notwendigkeit der Abweichung von § 44 a VStG in der vom VwGH angewendeten Auslegung ergibt sich daraus, daß damit auch Übertretungen erfaßt werden können, die im fließenden Verkehr begangen werden, ohne daß der Täter betreten werden kann (weil z.B. - wie insbesondere auf Autobahnen - eine Anhaltung des Fahrzeuges nicht oder nur unter Gefährdung der einschreitenden Organe und anderer Verkehrsteilnehmer erfolgen kann). Da es sich hier um eine für Verkehrsdelikte spezifische Art der Begehung von Übertretungen handelt, ist die vorgeschlagene Regelung im Hinblick auf die Eigenart der Materie unverzichtbar und daher im Vorbehalt des Art. 11 Abs. 2 B-VG gedeckt und stellt sich als unerläßliches Mittel für eine wirksame Verkehrsüberwachung dar.

Diese Fiktion soll jedoch nicht gelten, wenn die Geschwindigkeitsübertretung im Ausland erfolgte, wohl aber, wenn sie auf dem Weg von einer noch auf ausländischem Gebiet liegenden österreichischen Grenzabfertigungsstelle zur Staatsgrenze (§ 134 Abs. 1 zweiter Satz) begangen wurde.

Diese Vorschrift gilt nur dann, wenn das Schaublatt des Fahrtschreibers im Zuge einer Kontrolle auf der Straße abgenommen wird; sie könnte bei Einsichtnahme in ein gemäß § 103 Abs. 4 dritter Satz KFG aufbewahrtes Schaublatt nicht angewendet werden. Dieser Bestimmung unterliegen auch ausländische Lastkraftwagen.

Der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. Juli 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (11. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 07 08

G a r g i t t e r  
Berichterstatte r

P i c h l e r  
Obmann